



Informationen zur Beurkundung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Die Beurkundung der gemeinsamen elterlichen Sorge kann beim Jugendamt erledigt werden. Hierzu werden nachfolgende Unterlagen benötigt:

Beurkundung vor der Geburt des Kindes	Beurkundung nach der Geburt des Kindes
⇒ Gültige Ausweisdokumente beider Elternteile (Personalausweis oder Reisepass)	
⇒ Kopie der Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Mutter	⇒ Geburtsurkunde des Kindes, in der beide Elternteile eingetragen sind ⇒ Kopie der Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Mutter
⇒ Mutterpass (Seite des errechneten Entbindungstermins) oder ärztliche Bestätigung des Entbindungstermins	⇒ Falls noch keine Geburtsurkunde ausgestellt wurde: - Bescheinigung der Klinik/des Arztes, aus der Datum und Ort der Geburt des Kindes hervorgehen.
⇒ Familienstand, Telefonnummer, Anschrift und gegebenenfalls E-Mail-Adresse beider Elternteile	

Sind die Eltern der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist die Hinzuziehung eines Dolmetschers erforderlich. Diese Person benötigt ein gültiges Ausweisdokument, muss volljährig sein und darf nicht mit den Eltern verwandt oder verschwägert sein. In diesem Fall sind die benötigten Unterlagen wie folgt zu ergänzen:

⇒ Kopie des Ausweises einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers

Die oben genannten Unterlagen sind vorab per e-mail an (margot.friedlmeier@landkreis-passau.de, stefanie.wiesbeck@landkreis-passau.de oder simone.eibl@landkreis-passau.de zu senden.

Sobald die Unterlagen eingegangen sind, setzen wir uns zur Terminvereinbarung mit Ihnen in Verbindung.

Diese Aufzählung ist nicht zwingend abschließend. Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.



Was bedeutet gemeinsames Sorgerecht?

Üben beide Eltern die Sorge gemeinsam aus, müssen sie alle Entscheidungen über Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, gemeinsam treffen.

Entscheidungen über Angelegenheiten des täglichen Lebens, die im Alltag ständig vorkommen und keine schwerwiegenden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, trifft der Elternteil allein, bei dem sich das Kind aufhält.

Die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge setzt voraus, dass die Eltern miteinander kommunizieren!

- Eine Sorgeerklärung bedarf einer öffentlichen Beurkundung und kann vor- oder nachgeburtlich abgegeben werden.
- Nach Abgabe der Sorgeerklärung wird diese im Sorgeregister des für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamtes eingetragen.
- Die Urkunde über die Sorgeerklärung gilt im Rechtsverkehr als Nachweis, dass die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt sind.
- Das sog. Alleinentscheidungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens hat der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung aufhält (§1687 BGB).
- Alle Entscheidungen die für die Zukunft des Kindes sehr wichtig sind, müssen die Eltern daher einvernehmlich treffen.
- Die gemeinsame elterliche Sorge bleibt erhalten, auch wenn die Eltern sich als Paar trennen. Beide Eltern vertreten das Kind weiterhin gemeinsam, d.h. beide Eltern müssen für Rechtshandlungen im Namen des Kindes ihre Zustimmung durch Unterschrift erteilen. Das erfordert ein hohes Maß an Bereitschaft zur Kooperation und Kommunikation trotz eventuell auftretender Paarkonflikte. Sollte es unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten geben, kann nur ein Familiengericht eine Entscheidung treffen. Dazu kann jeder Elternteil einen Antrag auf Ausübung der alleinigen elterlichen Sorge oder auf Übertragung der Entscheidungsbefugnis in einer bestimmten Angelegenheit stellen (§1671 BGB)
- Bei Tod eines Elternteils steht dem überlebenden Elternteil das alleinige Sorgerecht ohne gerichtliche Regelung zu (§§1680 Abs. 1, 1681 Abs. 1 BGB)
- Die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge wird nur wirksam, wenn beide Elternteile eine gleichlautende Erklärung abgeben.
- Bei der Beurkundung nach der Geburt des Kindes beginnt eine Ausschlussfrist zu laufen, welche die Namenserteilung auf den Namen des Vaters nur noch drei Monate zulässt.